

Tätigkeiten bei Sommer- und Kellergassenfesten

Entschädigung für die Leistungen
Leistungen von Vereinsmitgliedern und Familienangehörigen
Arbeitsleistungsverpflichtung
Gewerbliche Betriebe

Veröffentlichung: NÖDIS, Nr. 8/August 2012

Plant ein Verein ein Sommerfest abzuhalten oder findet im Ort ein Kellergassenfest statt, wird stets nach tatkräftiger Unterstützung und fleißigen Helfern gesucht. Meist finden sich dann Vereinsmitglieder, Freunde und auch Familienangehörige, die bereit sind, bei der jeweiligen Veranstaltung tätig zu werden. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch häufig die Frage, wie solche Helfer sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen sind und ob diese zur Pflichtversicherung gemeldet werden müssen.

Entschädigung für die Leistungen



Helfen Personen bei einer solchen Veranstaltung mit, ist in erster Linie darauf zu achten, ob diese für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten oder Anspruch auf eine solche haben. Eine Zuwendung in diesem Sinne kann ein fixer Geldbetrag, Trinkgeld aber auch ein Sachbezug sein (wobei Speisen und Getränke die während der gegenständlichen Tätigkeit konsumiert werden, nicht als solche Sachbezüge zu verstehen sind). Wird

dem Helfer eine entsprechende Entschädigung gewährt, ist dieser jedenfalls bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als Dienstnehmer (gegebenenfalls im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung) zu melden. Beitragsgrundlage für diese Meldung ist sodann der in Geld ausgedrückte Gegenwert, den der Helfer für seine Leistungen bekommt.

Erhält der Helfer jedoch tatsächlich keine Entlohnung für seine Leistungen, übt er die Tätigkeit somit unentgeltlich aus und ist nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, entsteht keine Pflichtversicherung. Solche Personen sind sozialversicherungsrechtlich nicht zu melden. Eine derartige freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit kann jedoch nur bei zeitlich sehr beschränkten Einsätzen angenommen werden.



Leistungen von Vereinsmitgliedern und Familienangehörigen

Der Grundsatz, dass ein Entgeltbezug Pflichtversicherung begründet, gilt grundsätzlich für alle Helfer. Rein rechtlich kommt es somit nicht darauf an, ob es sich um ein Vereins- oder Familienmitglied handelt oder ob sich ein guter Freund als freiwilliger Helfer zur Verfügung stellt. Denn auch ein Freund oder eine dem Verein nahe stehende Person kann freiwillig unentgeltlich helfen und dann keiner Pflichtversicherung unterliegen. Jedoch wird bei Vereinsmitgliedern und nahen Verwandten die Vermutung eher nahe liegen, dass diese tatsächlich kurzfristig unentgeltlich aushelfen. Bei anderen Personen ist ein entsprechendes Nahverhältnis vom "Veranstalter" glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen wird wohl nicht davon ausgegangen werden können, dass die Arbeitsleistung unentgeltlich erfolgt.

Nur bei Leistungen von Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder und Großeltern) und Ehepartnern ist bei solchen Veranstaltungen grundsätzlich von einer Unentgeltlichkeit auszugehen. Dies selbstverständlich nur dann, sofern nicht für die Arbeitsleistung ausdrücklich ein Entgelt vereinbart wurde.



Arbeitsleistungsverpflichtung

Da es jedoch nicht nur darauf ankommt, ob der Helfer bei einem Dorf-, Vereins- oder Kellergassenfest tatsächlich kein Entgelt erhält, sondern auch darauf, dass er keinen Anspruch auf ein solches hat, sollte von Anfang an geklärt werden, dass es sich wie oben beschrieben um eine freiwillige Tätigkeit handelt und keinerlei Verpflichtung für den Helfer besteht, auch tatsächlich Leistungen zu erbringen.

Nach zivilrechtlichen Maßgaben ist eine Tätigkeit, wenn nichts anderes vereinbart wurde, im Zweifelsfall als entgeltliche Tätigkeit zu werten. Demzufolge kann es sinnvoll sein, mit den freiwilligen Helfern im Vorhinein die Unentgeltlichkeit schriftlich zu vereinbaren.



Gewerbliche Betriebe

Sollten an diesen Vereins- oder Kellergassenfesten jedoch auch gewerbliche Gastronomiebetriebe teilnehmen, ist davon auszugehen, dass bei solchen Unternehmen grundsätzlich keine freiwilligen unentgeltlichen Leistungen von Helfern vorliegen werden. Diese Betriebe unterliegen auch bei Vereins- und Kellergassenfesten dem entsprechenden Kollektivvertrag, weshalb grundsätzlich ein kollektivvertraglicher Anspruchslohn anzusetzen ist.

Da es jedoch auch bei Vereins-, Dorf- und Kellergassenfesten zu Unfällen kommen kann, empfiehlt es sich auch hier für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Es erscheint daher ratsam, den Helfern bei solchen Veranstaltungen für deren Leistungen eine Entschädigung zukommen zu lassen und diese Personen somit als geringfügig Beschäftigte zur Unfallversicherung zu melden.

Autor: Mag. Christian Rendl



 ZURÜCK  DRUCKEN